Die Anwaltsklausur im Zivilrecht

Klägerklausur – Klageschrift

Bezeichnung des Gerichts

Bezeichnung der Parteien

Vertretungsverhältnisse beachten



Streitgegenstand

bestimmter Antrag

nur Sachanträge



VU im schriftlichen Vorverfahren

Lebenssachverhalt

Güteverfahren

Streitwert

Einzelrichter

Briefkopf der Kanzlei



aus der Akte abschreiben

An das Landgericht Hamburg

Klage

In der Sache

Name, ggf. Vertretungsverhältnisse, Anschrift

- Klägerín -

Prozessbevollmächtigte:

gegen

Name, Anschrift

vollständig aus der Akte abschreiben

- Beklagte -

Prozessbevollmächtigte:

bestelle ich mich zur Prozessbevollmächtigten der Klägerin.

Namens und im Auftrag meiner Mandantin erhebe ich Klage und werde beantragen:

Die Beklagte wird verurteilt,

an die Klägerin 10.000,00 Euro zuzüglich Zinsen in Höhe von fünf Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit Rechtshängigkeit zu zahlen.

Vollstreckungsfähig

Die Beklagte trägt die Kosten des Rechtsstreits.

Vorläufige Vollstreckbarkeit

§ 308 II ZPO

Anerkenntnisurteil

Für den Fall, dass die Voraussetzungen Vorliegen, beantrage ich den Erlass eines Versäumnisurteils im schriftlichen Vorverfahren gemäß § 331 Abs. 3 ZPO.

IS **JURA**ONLINE

1ch beautrage, den Rechtsstreit vor der Kammer für Handelssachen zu verhandeln.

Die Klägerin bittet, von der Anberaumung einer Güteverhandlung nach § 278 Abs. 2 Satz 1 ZPO abzusehen. Die Parteien haben bereits vorgerichtlích erfolglos ein Mediationsverfahren durchlaufen.

Die Klägerin beantragt, ihr für die 1. Instanz Prozesskostenhilfe ohne Ratenzahlung unter Beiordnung der unterzeichnerin zu bewilligen.

1ch begründe die Klage wie folgt:

Urteilsstil

- 1. Tatsächliches
 - = Lebenssachverhalt

"tatbestandstauglich"

alles unstreitig

11. Prozessuales

III. Rechtliches

Obersätze bilden!

systematische Darstellung

Argumentation am Gesetz und am Sachverhalt

"Die Klägerin ist nicht in der Lage, die Kosten des Rechtsstreits zu finanzieren. Hierfür wird auf die Erklärung über die wirtschaftlichen und persönlichen Verhältnisse Bezug genommen. Die Erfolgsaussichten der Rechtsverfolgung ergeben sich aus den Vorstehenden Ausführungen.